

Mainz, 13.05.2024

Antrag 0546/2024 zur Stadtratssitzung am 15.05.2024 (neue geänderte Fassung)

Ehrenamtliche Arbeitspflicht für Asylbewerber

Der Stadtrat möge beschließen:

Allen Asylbewerbern werden Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die Stadt Mainz angeboten.

Begründung:

Nach §5 AsylbLG Absatz 1, Satz 2 sollen „[...] soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“ Nach §5 Absatz 4 sind „arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, [...] zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.“ Die Aufwandsentschädigung beträgt nach Absatz 2 des §5 AsylbLG 0,80 Euro je Stunde und wird von der Institution übernommen, welche die Arbeitsgelegenheit bereitstellt. Die rechtliche Grundlage existiert also bereits seit geraumer Zeit.

Die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit stellt einen wichtigen Integrationsbaustein für Asylbewerber dar und vermittelt eine Tagesstruktur. Diese ist unerlässlich in einer arbeitsteiligen Industriegesellschaft, in welcher der Leistungsgedanke als Ordnungsprinzip allgemein anerkannt wird. Die Aufnahme von gemeinnütziger Arbeit von Geflüchteten in signifikanter Zahl ist schon seit Jahren rechtlich möglich und sollte nun auch in Mainz effektiv umgesetzt werden. Denkbar ist es, hierzu in Zukunft mit sozialen Trägern und der städtischen Verwaltung zusammenzuarbeiten.

Zu dieser Möglichkeit äußerte sich Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) bereits 2023 nach dem Landkreistag: "Wir unterstützen es als Bundesregierung, wenn die Länder und Kommunen davon Gebrauch machen und Asylbewerber auch zu gemeinnützigen Tätigkeiten einsetzen", und weiter: "wo das sinnvoll ist, kann und sollte das genutzt werden." (Quelle: Hubertus Heil am 13.10.2023 zu der "Stuttgarter Zeitung" und den "Stuttgarter Nachrichten" sowie den Zeitungen der Neuen Berliner Redaktionsgesellschaft).

Leider wurde dies in Mainz bislang nicht umgesetzt: Unsere Anfrage 1643/2023 „Unterbringung und gemeinnützige Arbeit von ausreisepflichtigen Ausländern“ ergab, dass selbst von den vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern in Mainz nach Stand September 2023 nur elf ausreisepflichtige Ausländer gemeinnützige Arbeit gemäß § 5 AsylbLG leisten. Als diesbezüglich vorbildlich betrachten wir die Lage im Thüringer Saale-Orla-Kreis, in dem Landrat Christian Herrgott (CDU) bereits verstärkt von der Möglichkeit des §5 AsylbLG Gebrauch macht.

Lothar Mehlhose
Stadtratsmitglied

F. d. R. Benjamin Steiner
Fraktionsassistent